



Inhalt, Nr. 02/2022
•Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 24.01.2022, 14:00 Uhr •Baurecht •Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags München •Haushaltssatzung des Landkreises München für das Haushaltsjahr 2022 •Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim für das Jahr 2022

Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 24.01.2022, 14:00 Uhr

Nr. 2042 / Am Montag, den 24.01.2022 findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 06.12.2021
2. Landratsamt München, Dienstgebäude Messecampus Riem (MC Riem);
- Ausschreibung und Vergabe von Reinigungsleistungen – Unterhaltsreinigung
3. Verschiedenes;

Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung anschließend nichtöffentlicher Teil

Baurecht

Nr. 2043 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 05.01.2022

Vorhaben: Umbau des Dachgeschosses eines Mehrfamilienhauses in zwei Wohnungen mit Zwerchgiebel, Gauben und Balkonen

Grundstück: Gemarkung Garching b. München Fl.Nr. 138/1

Bauort: 85748 Garching bei München, Telschowstr. 20

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 05.01.2022, Nr. 4.1-0681/21/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Umbau des Dachgeschosses eines Mehrfamilienhauses in zwei Wohnungen mit Zwerchgiebel, Gauben und Balkonen“ auf dem Grundstück der Gemarkung Garching b. München Fl.Nr. 138/1 in 85748 Garching bei München, Telschowstr. 20 erteilt.
2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.
3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.
4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 137/7, 138 und 137/6) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Garching b. München, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.10, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags München

2044 / Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags München (GeschO-KT) aufgrund des Beschlusses des Kreistags vom 13.12.2021

1. § 7 und § 15 GeschO-KT in der Fassung vom 11.05.2020 lauten nach Beschluss des Kreistags vom 13.12.2021 wie folgt:

§ 7

Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte, auch als Verbandsräte in Zweckverbänden, zu übernehmen und auszuüben (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (3) Beantragt eine Kreisrätin innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen eine Befreiung von der Pflicht zur Sitzungsteilnahme, ist diese vom Landrat zu gewähren.
- (4) Gegen Kreistagsmitglieder, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 3 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob eine Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.
- (5) Im Kreistag und in den Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. auch Art. 42 LKrO).

§ 15

Ladung

- (1) Der Landrat beruft die Kreistagssitzungen ein (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Ladungsfrist beträgt für den Kreistag zwei Wochen. Sie kann in dringenden Fällen (§ 10 Abs. 3 Satz 1) auf drei Tage abgekürzt werden (Art. 40 Abs. 2 LKrO). Die Ladung erfolgt auf elektronischem Weg (E-Mail). Sie gilt als zugegangen, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist, spätestens einen Tag nach der Absendung der E-Mail.
- (3) Die Ladung hat den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung zu enthalten. Den Kreistagsmitgliedern sind, soweit es für die Beratung notwendig ist, Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Tagesordnung wird der E-Mail als nicht veränderbares Dokument beigelegt. Die Drucksachen und Unterlagen werden für die Mitglieder des Kreistags grundsätzlich mit der Ladung im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Die Ladung enthält einen Link, über den die nicht veränderbaren Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem abgerufen werden können.
- Drucksachen zur Behandlung in öffentlichen Sitzungen werden im Rats- und Bürgerinformationssystem für den allgemeinen Zugriff bereitgestellt. Öffentliche Drucksachen und deren Anlagen sind so zu formulieren, dass datenschutzrechtliche Gründe einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen. Nichtöffentliche Unterlagen sind in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich hinterlegt.
- (4) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens fünf Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).

2. Nach § 19 GeschO-KT wird folgender § 19 a eingefügt:

§ 19a

Hybride Sitzungen (Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung)

- (1) Hybride Sitzungen (Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung) sind für den Kreistag, die in § 31 genannten Ausschüsse des Kreistags, den Ältestenrat sowie die nach § 43 Abs. 2 gebildeten weiteren beratenden Gremien grundsätzlich zugelassen. Die Zulassung gilt nur für den Fall einer aus infektiologischer oder anderweitig bedingten beschränkten Zulässigkeit von Präsenzsitzungen des Kreistags und seiner Gremien für diesen Zeitraum. Das Eintreten sowie die Beendigung der Bedingung werden vom Kreisausschuss in einer Sitzung mehrheitlich festgestellt.
- (2) Die Sitzungsteilnahme an Hybridsitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung ist für Kreistagsmitglieder, Verwaltungsmitarbeitende sowie geladene Sachverständige möglich. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung einer Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (3) Kreistagsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Sitzungsdienst rechtzeitig, spätestens am dritten Werktag vor dem Sitzungstag, mitteilen. Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmer der Kreistags- bzw. Gremienmitglieder ist auf 50% begrenzt. Möchten mehr Kreistagsmitglieder mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen sind, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der per E-Mail erfolgten Anmeldungen.

(4) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt. Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist außerdem ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 50a LKrO der Geheimhaltung unterliegen. Bei einer virtuellen Zuschaltung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich (Art. 41a Abs. 1 und 2 LKrO).

(5) Der Verantwortungsbereich des Landkreises beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Kreistagsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreistagsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt (Art. 41a Abs. 4 Satz 5 LKrO).

(6) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Kreistagsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 41a Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(7) Bei den virtuell zugeschalteten Kreistagsmitgliedern erfolgt die Abstimmung per Handzeichen, wenn sämtliche zugeschalteten Kreistagsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Stimmgabe auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbar sind, ansonsten mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden.

(8) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Kreistagsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 41a Abs.5 LKrO).

3. Die Änderung der GeschO-KT tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

München, 30.12.2021

Christoph Göbel

Haushaltssatzung des Landkreises München für das Haushaltsjahr 2022

2045/ I. Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung hat der Kreistag am 13.12.2021 folgende Haushaltssatzung 2022 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gegeben wird.

Haushaltssatzung
Haushaltssatzung des Landkreises München für das Haushaltsjahr 2022
Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis München folgende Haushaltssatzung:
§ 1
Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;
er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
808.601.600 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
160.392.000 €
ab.
§ 2
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 126.998.400 € festgesetzt.
§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2022, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird auf **646.413.800 €** festgestellt.

2) Der Hebesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf **48,00 v. H.** festgesetzt.

3) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Steuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer, die der Landkreis für den in gemeindefreien Gebieten liegenden Grundbesitz erhebt:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)
- 250 v. H.**
- b) für die Grundstücke (B)
- 250 v. H.**

2. Gewerbesteuer, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt

300 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

München, den 12.01.2022

Landkreis München

Christoph Göbel

Landrat

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung 2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile mit Schreiben vom 29.12.2021, Az. 12.2-1512 M 2022, genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2022 liegt mit ihren Anlagen gem. Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung ab Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, Zimmer A 2.05, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim für das Jahr 2022

Nr. 2046 / I. Der Zweckverband zur Wasserförderung für Ober- und Unterschleißheim hat in seiner Sitzung vom 17.11.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim für das Jahr 2022
Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim folgende Haushaltssatzung:
§ 1
Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Erfolgsplan
in den Erträgen mit
1.492.500 EUR
in den Aufwendungen mit
1.649.400 EUR
und im Vermögensplan
in den Einnahmen mit
2.247.500 EUR
in den Ausgaben mit
2.247.500 EUR
ab.
§ 2
Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.622.500 EUR festgesetzt.
§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögensplan keine festgesetzt.
§ 4
Umlagen werden nicht erhoben.
§ 5
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 245.000 Euro festgesetzt.
§ 6
Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
Unterschleißheim, 12.1.2022
Christoph Böck
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt München hat mit Schreiben vom 4.1.2022, Az.: 4.3.1-941/68-2021/588245 die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 1.622.500 € erteilt. Die übrigen Teile der Haushaltssatzung waren nicht genehmigungspflichtig.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2022 liegen gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbands (Zimmer 7) in der Carl-von-Linde-Straße 26, 85716 Unterschleißheim zur Einsichtnahme aus.

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de